

§ 5 SächsLernmitZVO (Sachsen) — Zulassungsverfahren

Sächsische Lernmittelzulassungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über die Zulassung eines Druckwerkes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Verlegers oder Herstellers und im Falle eines Druckwerkes für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Dem Antrag sind in der Regel vier kostenlose Prüfexemplare beizufügen.

(2) Prüfexemplare sind ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Druckwerkes, ein vollständiges Manuskript oder ein Umbruchexemplar. Zu begutachtende Manuskripte sollen unter anderem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Manuskript oder der Ausdruck muss so vollständig wie die geplante Buchausgabe ausgestattet sein. Es muss insbesondere ein lückenloses Inhaltsverzeichnis, Bilder in Farbe, sämtliche Zeichnungen, Karten, Skizzen, Diagramme und Tabellen in gleicher Weise und Anordnung enthalten.
2. Das Manuskript oder der Ausdruck darf keine handschriftlichen Korrekturen enthalten.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, für welche Schulart (bei Oberschulen für welchen Bildungsgang), für welches Fach und für welche Klassenstufe (bei den Jahrgangsstufen 11 und 12 für welches Kurshalbjahr und welche Art der Kurse) das Druckwerk bestimmt ist,
2. die genaue Bezeichnung der Auflage, das Erscheinungsjahr und die Einbandart,
3. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Werk um die endredaktionell bearbeitete Fassung handelt,
4. die Angabe darüber, ob durch dieses Druckwerk ein anderes Druckwerk des Verlages ersetzt werden soll, und
5. die Angabe über den Preis.

(4) Soll das Druckwerk für mehrere Schularten zugelassen werden, ist für jede Schulart ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zitiervorschlag: § 5 SächsLernmitZVO (Sachsen)

Quelle: revoSax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsLernmitZVO/5>